

# **BE\_ZIVILSTRAF BK 2018 144 vom 2. Mai 2018**

BE Obergericht, 2018-05-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_BK\\_2018\\_144](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2018_144)

FR: BE\_ZIVILSTRAF BK 2018 144 du 2 mai 2018

IT: BE\_ZIVILSTRAF BK 2018 144 del 2 maggio 2018

## **Regeste**

Einstellung Strafverfahren wegen Tötlichkeiten | Einstellung/Nichtanhandnahme

## **Erwägungen**

### **E. 1**

A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschuldigter) wird vorgeworfen, seinem Bruder B.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdeführer) am 13. September 2017 nach einer verbalen Auseinandersetzung eine Ohrfeige bzw. einen Schlag an den Hinterkopf versetzt zu haben. Die mit dem Vorfall befasste Regionale Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) stellte das Verfahren am 26. März 2018 ein. Dagegen erhob der Beschwerdeführer am 7. April 2018 Beschwerde (Eingang Staatsanwaltschaft: 12. April 2018; Eingang Beschwerdekammer: 13. April 2018). Am 26. April 2018 leistete er auf entsprechende Aufforderung der Verfahrensleitung hin eine Sicherheit von CHF 600.00. Mit Blick auf das Nachfolgende hat die Verfahrensleitung auf das Einholen einer Stellungnahme verzichtet (Art. 390 Abs. 2 Schweizerische Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]).

### **E. 2**

Gegen Verfügungen der Staatsanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer in Strafsachen innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 StPO; Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die form- und fristgerechte Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 3**

verdammnis-konspirierender, eventuell sogar in absichtlicher Manier komplett durcheinander. [...] [Orthographie korrigiert].

### **E. 4**

Gemäss Art. 319 Abs. 1 Bst. e StPO verfügt die Staatsanwaltschaft unter anderem dann die Einstellung des Verfahrens, wenn nach gesetzlicher Vorschrift auf Strafverfolgung und Bestrafung verzichtet werden kann. Gemäss Art. 126 Abs. 1 Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB; SR 311) macht sich strafbar, wer gegen jemanden Tötlichkeiten ausübt, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge haben. Eine typische Tötlichkeit ist die Ohrfeige (vgl. ROTH/KESHELAVA, in: Basler Kommentar StGB II, 3. Aufl. 2013, N. 3 zu Art. 126 StGB). Als Retorsion wird eine Beschimpfung

bezeichnet, die unmittelbar mit einer Beschimpfung oder einer Tötlichkeit erwidert wird. Bei einer Retorsion besteht nach Art. 177 Abs. 3 StGB die Möglichkeit einer fakultativen Strafbefreiung eines oder beider Täter. Das Gesetz lässt damit Selbstjustiz im Bagatellbereich bis zu einem gewissen Grad zu (RIKLIN, in: Basler Kommentar StPO, 3. Aufl. 2013, N. 19 ff. zu Art. 177 StGB). Grundgedanke dabei ist, dass «die streitenden Parteien sich selber schon an Ort und Stelle Gerechtigkeit verschafft haben und der Streit zu unbedeutend ist, als dass das öffentliche Interesse nochmalige Sühne verlangen würde» (BGE 72 IV 20, 22).

#### **E. 5**

Der Schlag auf den Hinterkopf des Beschwerdeführers stellt unstrittig eine Tötlichkeit gemäss Art. 126 Abs. 1 StGB dar. Sie ist jedoch entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers eindeutig als Retorsion zu beurteilen. Der Beschwerdeführer schildert den Sachverhalt anders als sein Bruder sowie der nicht an der Streitigkeit beteiligte, jedoch ebenfalls anwesend gewesene Rechtsanwalt und Notar C.\_\_\_\_\_. Dieser war wegen der Inventaraufnahme über den Nachlass der verstorbenen Mutter der Gebrüder vor Ort gewesen. Es ist nicht einzusehen, weshalb auf seine Angaben kein Verlass sein sollte und weshalb er den Sachverhalt anders darstellen sollte als er ihn unmittelbar wahrgenommen hat. Rechtsanwalt C.\_\_\_\_\_ gab in seiner schriftlichen Stellungnahme vom 22. Februar 2018 an, dass der Beschwerdeführer seinen Bruder – den Beschuldigten – im Rahmen einer vorangehenden verbalen Auseinandersetzung mit groben Bezeichnungen beschimpfte, ihn mit Vorwürfen wegen Diebstahls an der Mutter konfrontierte und ihn schliesslich beschuldigte, die Mutter vergewaltigt zu haben; daraufhin habe der Beschuldigte dem Beschwerdeführer eine Ohrfeige, d.h. einen Schlag mit offener Hand an den Hinterkopf, verpasst. Ausgehend von dieser Schilderung ist die zugestandene Tötlichkeit des Beschuldigten als unmittelbare Reaktion auf die vorangehenden Beschimpfungen des Beschwerdeführers einzuschätzen. Es besteht kein öffentliches Interesse an einer Bestrafung des Beschuldigten. Im Übrigen handelt es sich beim Schlag respektive dessen Folgen objektiv um eine Bagatelle. Damit sind alle Voraussetzungen für eine Strafbefreiung gemäss Art. 177 Abs. 3 StGB erfüllt. Die Beschwerde ist offensichtlich unbegründet und daher abzuweisen.

4

#### **E. 6**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Verfahrenskosten werden mit seiner geleisteten Sicherheit verrechnet. Entschädigungen sind keine auszusprechen.

5 Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.